

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom
19. September 2000

Mitgeteilt den
22. September 2000

Protokoll Nr.
1522

AMT FÜR RAUMPLANUNG GR						
E 27. SEP. 2000					N ^o .	
C	R	N	B	J	K	R

Region Bündner Rheintal

Regionaler Richtplan „Materialabbau, Materialablagerungen und Deponien“

Änderung: Kiesabbau „Erweiterte Rheinauen“ Trimmis, Festsetzung

Mit Schreiben vom 22. Mai 2000 ersuchte die Region Bündner Rheintal die Regierung um Genehmigung einer Änderung des Regionalen Richtplanes, Teilrichtplan/Richtplanvorhaben „Materialabbau, Materialablagerungen und Deponieanlagen“. Die Änderung besteht aus dem Ersatz der beiden bisherigen Richtplanvorhaben „Rodauen“ Trimmis und „Obere und Untere Auen“ Trimmis durch ein neues Richtplanvorhaben „Erweiterte Rheinauen“ Trimmis. Den Richtplandokumenten (bestehend aus Richtplantext, Situationsplan-Ausschnitt 1:25'000 sowie Plan „Ausgangslage und Konfliktdarstellung“ 1:10'000) liegt eine ausführliche Projektmappe (Stand vom 15. Oktober 1999) mit ergänzenden Grundlagen bei.

Die Genehmigung des Regionalen Richtplanes Bündner Rheintal „Materialabbau, Materialablagerungen und Deponien“ erfolgte mit Beschluss der Regierung Nr. 285 vom 11. Februar 1997. Dabei wurden unter anderem die Abbaugebiete Nr. 1.301.05 „Rodauen“ Trimmis und 1.301.06 „Obere und Untere Auen“ Trimmis – aufgrund teilweise noch fehlender Voraussetzungen für eine Genehmigung als Festsetzung – als Zwischenergebnisse genehmigt.

Das neu als Festsetzung vorgesehene Abbaugebiet „Erweiterte Rheinauen“ tritt, wie erwähnt, an Stelle der beiden ursprünglichen Richtplanvorhaben „Rodauen“ und „Obere und Untere Auen“ Trimmis. Der Ablauf des Mitwirkungs- und Beschlussverfahrens in der Region und Standortgemeinde ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Der Vorstand der Regionalplanung Bündner Rheintal hat die Richtplanänderung

am 6. Dezember 1999 / 5. April 2000 beschlossen. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt. Auf der Grundlage des Regionalen Richtplanes und der Projektunterlagen ist in der Gemeinde Trimmis die entsprechende Überarbeitung und Ergänzung der kommunalen Nutzungsplanung im Gange.

Der Bedarf für die Materialgewinnung ist aufgrund des mit Regierungsbeschluss Nr. 285 vom 11. Februar 1997 genehmigten Richtplankonzeptes der Region ausgewiesen. Das Vorhaben „Erweiterte Rheinauen“ Trimmis ist das Ergebnis eines intensiven Entscheidungsfindungs- und Optimierungsprozesses. Das im Gebiet „Erweiterte Rheinauen“ resultierende Abbauvolumen wird auf rund 1.4 Mio. m³ beziffert. Bei einem Rohmaterialbedarf der beteiligten Unternehmungen von ca. 30'000-40'000 m³ / Jahr kann somit mit einer für den Richtplanhorizont angemessenen Bedarfsdeckung für ca. 28-35 Jahre gerechnet werden. Das zugrunde liegende Abbau- und Gestaltungskonzept berücksichtigt sowohl die Bedeutung des Kiesabbaus für die Versorgung mit Baustoffen und die damit verbundenen Arbeitsplätze als auch den besonderen naturkundlichen und landschaftlichen Wert des Gebietes. Vorgesehen ist, dass der Abbau in Etappen flussaufwärts erfolgt und nachfolgend jeweils im Sinne einer Flussraum- aufweitung renaturiert wird.

In einem koordinierten Vorgehen wurden seitens der Projektträgerschaft zur Klärung der Machbarkeit sowie zuhanden des erforderlichen Rodungsvorentscheidendes diverse Projektunterlagen (Abbau- und Gestaltungskonzept, Voruntersuchungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Rodungsplan u.a.) erarbeitet, die als Grundlage für die Richtplanfestlegung sowie die Folgeverfahren dienen.

Aufgrund der vorliegenden Abklärungen und Unterlagen spricht aus umweltrechtlicher Sicht nichts gegen eine Festsetzung des Abbaugebietes. Eine Abbaubewilligung nach Art.44 GSchG seitens des zuständigen Erziehungs-, Kultur und Umweltschutzdepartementes (EKUD) kann prinzipiell für das ganze Abbaugebiet in Aussicht gestellt werden. Auch seitens des Amtes für Natur und Landschaft ist die Zustimmung zur vorliegenden Richtplanfestsetzung vorhanden.

Der Richtplan legt in materieller Hinsicht im Sinne von Grundsätzen namentlich fest, dass der Abbau in Etappen erfolgen soll und dass die einzelnen Etappen nachfolgend jeweils als Flussraum- aufweitung renaturiert werden sollen. Dies dient der betrieblichen Optimierung, vor allem aber auch der Limitierung des Eingriffes bezüglich

Natur und Landschaft. Entsprechend sind auch die erforderlichen Rodungen etappenweise vorgesehen. Die Eidgenössische Forstdirektion stimmt gemäss Stellungnahme vom 5. August 1999 einer Festsetzung der Etappen 1 und 2 gemäss Abbau- und Gestaltungskonzept (mit einer präzisierenden Bedingung) zu. Für die Etappen 3-5 beantragt die Forstdirektion indessen lediglich eine Genehmigung mit dem Koordinationsstand Zwischenergebnis.

Im vorliegenden Richtplan wurde von der Region auf eine detailliertere Gliederung des Abbaugbietes verzichtet. Aus richtplanerischer Sicht handelt es sich beim Gebiet „Erweiterte Rheinauen“ sowohl in gestalterischer Hinsicht als auch aus wirtschaftlichen Gründen um ein zusammenhängendes Gesamtvorhaben mit einer lediglich zeitlichen Etappierung. Deshalb erachtet es die Regierung in Übereinstimmung mit der Region als gerechtfertigt, das Vorhaben im Richtplan gesamthaft als Festsetzung zu genehmigen. Dies legen nicht zuletzt auch Überlegungen der Verfahrensökonomie nahe. Die notwendige Etappierung des Vorhabens wird über die Nutzungsplanung sichergestellt, womit auch gewährleistet werden kann, dass die Erfahrungen der ersten Abbauetappen zum gegebenen Zeitpunkt bei der Umsetzung stufengerecht einfließen können. Die Gemeinde Trimmis hat sich in diesem Sinne – aufgrund der Stellungnahme der Eidgenössischen Forstdirektion vom 5. August 1999 und der Empfehlung der kantonalen Stellen – zweckmässigerweise einstweilen darauf beschränkt, die Etappen 1 und 2 gemäss Abbau- und Gestaltungskonzept in der Nutzungsplanung festzulegen. Die heute noch offenen Teilfragen bezüglich Rodung und Gestaltung der späteren Abbauetappen werden somit zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der nutzungsplanerischen Umsetzung der Etappen 3-5 im Einzelnen zu regeln sein. In den vorliegenden Richtplanunterlagen fehlen diesbezüglich Aussagen zum weiteren Vorgehen. Die Genehmigung des vorliegenden Richtplanes erfolgt aufgrund dieser Ausführungen unter dem Vorbehalt, dass das Abbau- und Gestaltungskonzept für die Abbauetappen 3-5 im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen sowie gestützt auf die Erfahrungen aus den ersten 2 Abbauetappen im Rahmen der Nutzungsplanung definitiv festzulegen sein wird.

Gemäss den Grundsätzen des Richtplanes ist innerhalb des Gebietes „Erweiterte Rheinauen“ - im Sinne der angestrebten Gestaltung - die Möglichkeit zur Ablagerung von sauberem Aushub- bzw. Rüfeschuttmaterial vorgesehen. Die damit verbundenen

Verwertungsmöglichkeiten für unverschmutztes Material, die allerdings zum heutigen Zeitpunkt volumenmässig noch nicht genauer beziffert werden können, sind in die Materialbilanz der Region einzubeziehen. Die Gemeinde Trimmis ist ihrerseits anzuweisen, geeignetes Auffüllmaterial, welches auf Gemeindegebiet von Trimmis anfällt, dem Abbauggebiet „Erweiterte Rheinauen“ zuzuführen. Sofern erforderlich, hat die Gemeinde für die Bereitstellung von Flächen für die Zwischenlagerung von Auffüllmaterial zu sorgen.

Gestützt auf Art. 53 Abs.1 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die vom Vorstand der Region Bündner Rheintal am 6. Dezember 1999 / 5. April 2000 beschlossene Änderung des Regionalen Richtplanes „Materialabbau, Materialablagerungen und Deponien“ (Richtplanvorhaben „Erweiterte Rheinauen“ Trimmis, Festsetzung) wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt, folgendem Hinweis und folgender Anweisung genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
 - a) Die Genehmigung des gesamten Abbaugebietes als Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die im Abbau- und Gestaltungskonzept vorgesehenen Abbauetappen 3-5 nur im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen sowie gestützt auf die Erfahrungen aus den ersten 2 Abbauetappen in der Nutzungsplanung berücksichtigt werden dürfen.
 - b) Die im Richtplanvorhaben vorgesehenen Verwertungsmöglichkeiten für unverschmutztes Material sind in die Materialbilanz der Region einzubeziehen.
 - c) Die Gemeinde Trimmis wird angewiesen, geeignetes Auffüllmaterial, welches auf Gemeindegebiet von Trimmis anfällt, dem Abbauggebiet „Erweiterte Rheinauen“ zuzuführen und zu diesem Zweck nötigenfalls Flächen für die Zwischenlagerung vorzusehen.

2. Die vorliegende Richtplanänderung ersetzt die mit Beschluss Nr. 285 vom 11. Februar 1997 als Zwischenergebnisse genehmigten Richtplanvorhaben 1.301.05/ 1.302.03 Kiesabbau/ Materialablagerung „Rodauen“ Trimmis sowie 1.301.06 „Obere und Untere Auen“ Trimmis.
3. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Richtplanunterlagen vorzunehmen und für die Mitteilung und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
4. Die Regionalplanung Bündner Rheintal wird ersucht, für die Mitteilung an die Regionsgemeinden zu sorgen.
5. Mitteilung an das Amt für Raumplanung (9-fach), an die Standeskanzlei und dreifach an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Peter Aliesch in black ink.

Dr. Peter Aliesch

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Dr. C. Riesen in black ink.

Dr. C. Riesen